

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

§ 15 SGB II Potenzialanalyse und Kooperationsplan

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 01.07.2023

- Initiale Bereitstellung aufgrund der Einführung des Bürgergeldgesetzes

Gesetzestext

§ 15 SGB II (i. d. F. ab 01.07.2023) Potenzialanalyse und Kooperationsplan

(1) Die Agentur für Arbeit soll unverzüglich zusammen mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit erforderlichen persönlichen Merkmale, die beruflichen Fähigkeiten und die Eignung feststellen; diese Feststellungen erstrecken sich auch auf die individuellen Stärken sowie darauf, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird (Potenzialanalyse). Tatsachen, über die die Agentur für Arbeit nach § 9a Satz 2 Nummer 2 des Dritten Buches unterrichtet wird, müssen nicht erneut festgestellt werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass sich Umstände, die für die Eingliederung maßgebend sind, verändert haben.

(2) ¹Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger unverzüglich nach der Potenzialanalyse mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person unter Berücksichtigung der Feststellungen nach Absatz 1 gemeinsam einen Plan zur Verbesserung der Teilhabe (Kooperationsplan) erstellen. ²In diesem werden das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte zur Eingliederung festgehalten, insbesondere soll festgelegt werden,

1. welche Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nach diesem Abschnitt in Betracht kommen,
2. welche für eine erfolgreiche Überwindung von Hilfebedürftigkeit, vor allem durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit, erforderlichen Eigenbemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte mindestens unternehmen und nachweisen,
3. eine vorgesehene Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes,
4. wie Leistungen anderer Leistungsträger in den Eingliederungsprozess einbezogen werden,
5. in welche Ausbildung, Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll und
6. ob ein möglicher Bedarf für Leistungen zur beruflichen oder medizinischen Rehabilitation mit dem Ziel einer entsprechenden Antragstellung in Betracht kommt.

Im Kooperationsplan kann auch festgehalten werden,

1. welche Maßnahmen und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung im Hinblick auf mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen, die einer Integration in den Arbeitsmarkt entgegenstehen, in Betracht kommen und welche anderen Leistungsträger im Hinblick auf diese Beeinträchtigungen voraussichtlich zu beteiligen sind und
2. welche Leistungen nach diesem Abschnitt für Personen in Betracht kommen, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, um Hemmnisse der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zu beseitigen oder zu verringern; diese Personen sind hierbei zu beteiligen.

(3) Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person erhält den Kooperationsplan in Textform. Der Kooperationsplan soll spätestens nach Ablauf von jeweils sechs Monaten gemeinsam aktualisiert und fortgeschrieben werden.

(4) Die erste Einladung zum Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans erfolgt ohne Belehrung über die Rechtsfolgen bei Nichtteilnahme.

(5) Die Agentur für Arbeit überprüft regelmäßig, ob die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einhält. Aufforderungen hierzu erfolgen grundsätzlich mit Rechtsfolgenbelehrung, insbesondere bei Maßnahmen gemäß §§ 16, 16d ist eine Rechtsfolgenbelehrung vorzusehen.

(6) Wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann, erfolgen Aufforderungen zu erforderlichen Mitwirkungshandlungen mit Rechtsfolgenbelehrung.

Inhalt

Wesentliche Änderungen	2
Fassung vom 01.07.2023	2
Der neue Kooperationsplan: Worum geht's?	5
1. Zielsetzung und Funktion des Kooperationsplans	6
2. Erstgespräch	7
3. Potenzialanalyse	8
4. Erstellung eines Kooperationsplans	9
5. Optionale Erstellung eines Kooperationsplans	10
6. Inhalte des Kooperationsplans	12
6.1 Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung und Arbeit	13
6.2 Eigenbemühungen	14
6.3 Integrationskurs und berufsbezogene Deutschförderung	14
6.4 Leistungen anderer Leistungsträger	15
6.5 Vermittlung in Ausbildung, Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche	15
6.6 Leistungen zur Rehabilitation	17
6.7 Maßnahmen und Leistungen im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen	18
6.8 Leistungen für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft	18
7. Umsetzung des Kooperationsplans	19
7.1 Kontinuierliche Prüfung der Mitwirkung der Leistungsberechtigten	19
7.2 Folgen fehlender Mitwirkung	20
7.3 Fehlende Mitwirkung während einer Maßnahme, in die ohne Rechtsfolgenbelehrung zugewiesen wurde	22
7.4 Umzug: Umgang mit Aufforderungen zur Mitwirkung	22
7.5 Rückkehr zu einer Zusammenarbeit ohne Rechtsfolgenbelehrung	23
7.6 Erforderliche Mitwirkung ohne Kooperationsplan sicherstellen	23
8. Fortschreibung des Kooperationsplans	24
9. Hinweise zum Übergang von Eingliederungsvereinbarungen in Kooperationspläne	24
10. Fachaufsicht	25
11. Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit	26

Der neue Kooperationsplan: Worum geht's?

Die Grundidee des neuen Kooperationsplans ist denkbar einfach: Der Kooperationsplan schafft für die Leistungsberechtigten und die Integrationsfachkräfte eine **gemeinsame Orientierung** über das Ziel und die wesentlichen Schritte der Zusammenarbeit. Er ist möglichst konkret, kurz und übersichtlich abzufassen. Der Kooperationsplan ist verbindlich im Sinne einer **guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit**, aber er ist nicht *rechtlich* verbindlich - in keinem Fall. Deshalb enthält er keine Rechtsfolgenbelehrung und wird nicht unterschrieben.

Funktioniert die Zusammenarbeit mit der/dem Leistungsberechtigten auf der Grundlage des Kooperationsplans, erfolgen weder Einladungen, noch Zuweisungen in Maßnahmen, noch Vermittlungsangebote mit Rechtsfolgenbelehrung. Für Eigenbemühungen, als Teil des Kooperationsplans, gilt dies natürlich ebenso. **Wenn alles gut läuft, gibt es keinen Grund daran etwas zu ändern** - und dies wird weit überwiegend der Fall sein.

Die **Mitwirkung ist dabei ständig zu überprüfen**. Unterbleibt die Mitwirkung im Einzelfall (z.B. Nicht-Antritt einer Maßnahme ohne wichtigen Grund oder fehlende Eigenbemühungen), ist die/der Leistungsberechtigte zur Mitwirkung mit einer Rechtsfolgenbelehrung aufzufordern. Der Kooperationsplan bleibt auch in diesem Fall - weiterhin rechtlich unverbindlich - bestehen. Zudem ist es immer das Ziel, **zu einer Zusammenarbeit ohne Rechtsfolgenbelehrung zurückzukehren**. Sollte kein Kooperationsplan zustande kommen, erfolgen grundsätzlich alle Aufforderungen zur Mitwirkung mit Rechtsfolgenbelehrung.

Die Quintessenz des Kooperationsplans lautet: **Qualität in der Integrationsarbeit** entsteht im konkreten Zusammenwirken von Jobcenter und Leistungsberechtigten. Der Kooperationsplan soll dies künftig erleichtern, indem er diese Zusammenarbeit rechtlich entlastet und es ermöglichen soll, sich auf **das Wesentliche** zu konzentrieren: Einen **zielführenden Integrationsprozess** zu verwirklichen.

1. Zielsetzung und Funktion des Kooperationsplans

- | | |
|---|--|
| <p>(1) Die bisherige Eingliederungsvereinbarung wird durch einen rechtlich nicht verbindlichen Plan zur Verbesserung der Teilhabe (Kooperationsplan) ersetzt. Der Kooperationsplan enthält keine Rechtsfolgenbelehrungen und unterstützt damit einen vertrauensvollen Beratungs- und Integrationsprozess.</p> | <p>Rechtlich
unverbindliches
Planungsdokument
(15.1)</p> |
| <p>(2) Der Kooperationsplan soll gemeinsam von der Integrationsfachkraft¹ und der/dem Leistungsberechtigten² entwickelt und klar und verständlich formuliert werden.</p> | <p>Bürgernahe Sprache
(15.2)</p> |
| <p>(3) Er baut auf einer Potenzialanalyse der Leistungsberechtigten auf, in der nicht nur deren Entwicklungsbedarfe, sondern auch deren individuelle Stärken festgestellt werden.</p> | <p>Potenzialanalyse als
Basis
(15.3)</p> |
| <p>(4) Der Kooperationsplan beinhaltet das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte zur Überwindung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit. Der Kooperationsplan dokumentiert die von Integrationsfachkräften und Leistungsberechtigten gemeinsam entwickelte Eingliederungsstrategie einschließlich der erforderlichen Eigenbemühungen sowie die in Betracht kommenden Förderleistungen zur Unterstützung der Leistungsberechtigten.</p> | <p>Dokumentation der
Eingliederungs-
strategie
(15.4)</p> |
| <p>(5) Er bildet damit einen „roten Faden“ für die Gestaltung des Integrationsprozesses und beschreibt im Sinne eines Fahrplans die hierzu erforderlichen und gemeinsam festgelegten Schritte.</p> | <p>Roter Faden der
Integrationsarbeit
(15.5)</p> |

¹ Der Begriff Integrationsfachkräfte bezieht in dieser Weisung auch Fallmanagerinnen und Fallmanager ein, soweit diese einen Kooperationsplan mit der/dem Leistungsberechtigten erarbeiten.

² Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Weisung der Begriff „Leistungsberechtigte“ verwendet, obwohl nur „erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ gemeint sind.

2. Erstgespräch

- (1) Die **erste Einladung** von Leistungsberechtigten zu einem qualifizierten Beratungsgespräch zur gemeinsamen Erstellung von Potenzialanalyse und Kooperationsplan erfolgt **immer ohne Rechtsfolgenbelehrung über die Konsequenzen des Nichterscheinens** (§ 15 Abs. 4 SGB II). Dies gilt auch für alle ersten Gespräche über den Kooperationsplan mit Leistungsberechtigten, die bereits im Leistungsbezug sind. Hierfür können auf Antrag Reisekosten übernommen werden, soweit diese nicht bereits nach anderen Vorschriften übernommen werden können. Siehe [Fachliche Weisungen zu § 59 SGB II Meldepflichten](#).

Erste Einladung zum Beratungsgespräch ohne Rechtsfolgenbelehrung (15.6)

Einladungen sollen in verständlicher und bürgerfreundlicher Sprache verfasst werden. Sie sollen alle wesentlichen Informationen enthalten, damit sich die Leistungsberechtigten auf das gemeinsame Gespräch vorbereiten können.

- (2) Erstgespräche sollen in Präsenz bei der Integrationsfachkraft erfolgen. Soweit dies im Ausnahmefall nicht möglich ist, können sie in allen interaktiven, auf den Austausch zum Eingliederungsprozess gerichteten Kommunikationsformaten (z. B. auch Videokommunikation) durchgeführt werden.
- (3) **Erscheint** die/der Leistungsberechtigte **nicht** zum Erstgespräch und ist hierfür kein wichtiger Grund (vgl. Rz 15.50) bekannt, soll die **folgende Einladung zu einem persönlichen Gespräch mit einer Rechtsfolgenbelehrung** versehen werden.

Erstgespräch in Präsenz (15.7)

Nach Nichterscheinen Einladung mit Rechtsfolgenbelehrung (15.8)

3. Potenzialanalyse

(1) Ausgangspunkt des Eingliederungsprozesses sind die für die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit erforderlichen **persönlichen Merkmale**, die **beruflichen Fähigkeiten** und die **Eignung der Leistungsberechtigten** gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Eine umfassende Potenzialanalyse schafft die Grundlage für eine zielgerichtete Integrationsarbeit. Die Potenzialanalyse soll unverzüglich (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB: ohne schuldhaftes Zögern) durchgeführt werden. Hierbei ist auch zu prüfen, ob **Rehabilitationsbedarfe** vorliegen (§§ 9 Abs. 4 und 12 Abs. 2 SGB IX).

**Potenzialanalyse
(15.9)**

(2) Im Rahmen der Potenzialanalyse sollen die **Stärken der Leistungsberechtigten**, darunter auch **formale und non-formale Qualifikationen** und sogenannte **Soft Skills**, beispielsweise methodische, kommunikative oder soziale Fähigkeiten, mit in den Blick genommen werden und bei der Gestaltung des Eingliederungsprozesses und der Festlegung des Eingliederungsziels berücksichtigt werden.

**Individuelle Stärken
berücksichtigen
(15.10)**

(3) Die Agentur für Arbeit unterrichtet das Jobcenter unverzüglich über den Inhalt einer Potenzialanalyse, die sie bei einer Berufsberatung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II durchgeführt hat (§ 9a Satz 2 Nr. 2 SGB III), soweit Leistungsbezug nach dem SGB II bekannt ist. Diese Tatsachen müssen vom Jobcenter nicht erneut festgestellt werden, es sei denn, es liegen neue Anhaltspunkte vor, die für die Eingliederung maßgebend sind (§ 15 Abs.1 Satz 2 SGB II). (siehe auch [Kapitel 11](#))

**Potenzialanalyse der
Berufsberatung der
Agentur für Arbeit
(15.11)**

4. Erstellung eines Kooperationsplans

- (1) Der Kooperationsplan ist ein **rechtlich unverbindlicher Plan**, der einen vertrauensvollen Beratungs- und Integrationsprozess einleiten und dauerhaft unterstützen soll (vgl. [Kapitel 1](#)).

**Unverzügliche
Erstellung
(15.12)**

§ 15 Abs. 2 bestimmt, dass **mit jeder/jedem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)** ein Kooperationsplan erstellt werden soll. Auf die Erstellung eines Kooperationsplans kann nur in atypischen Fällen verzichtet werden (Ausnahmen siehe [Kapitel 5](#)).

Er soll **auf Basis der Potenzialanalyse unverzüglich gemeinsam** von der Integrationsfachkraft und der/dem Leistungsberechtigten erstellt werden.

Ein Kooperationsplan kann im Bedarfsfall bereits **vor Feststellung der Hilfebedürftigkeit** erstellt werden, um frühzeitig mit der gemeinsamen Erarbeitung und Umsetzung der Integrationsstrategie zu starten. Unterstützungsleistungen durch das Jobcenter können dabei allerdings nur aufgenommen werden, wenn diese keine Feststellung der Hilfebedürftigkeit zur Voraussetzung haben (z. B. Leistungen nach § 16h SGB II). Der Kooperationsplan soll nach Feststellung der Hilfebedürftigkeit zügig aktualisiert werden, sofern dies Voraussetzung für die Aufnahme erforderlicher Leistungen ist.

- (2) Die/der Leistungsberechtigte erhält den Kooperationsplan in **Textform**. Damit sind grundsätzlich auch alle elektronischen Formate und Formen zur Dokumentation unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Anforderungen möglich. Die gemeinsame Erarbeitung des Kooperationsplans und dessen Kenntnisnahme durch den Leistungsberechtigten/die Leistungsberechtigte werden in einem Beratungsvermerk dokumentiert. Weitere Beratungsgespräche über die Inhalte des Kooperationsplans können auch als digitaler Austausch per Videokommunikation und ggf. auch telefonisch erfolgen.

**Kooperationsplan in
Textform
(15.13)**

- (3) Der Kooperationsplan wird **in der E-Akte** hinterlegt.
- (4) Die gemeinsame Erstellung oder Fortschreibung des Kooperationsplans mit einer/einem **erwerbsfähigen Minderjährigen** bedarf in entsprechender Anwendung von § 36 Abs. 1 SGB I nicht der Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters.

**Aufbewahrung
(15.14)
Minderjährige
(15.15)**

- (5) Ist die Erstellung eines Kooperationsplans aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Jobcenter und der/dem Leistungsberechtigten nicht möglich, soll auf Verlangen einer Seite ein **Schlichtungsverfahren** eingeleitet werden (Siehe [Information zum Schlichtungsverfahren](#)).

**Schlichtungs-
verfahren
(15.16)**

- (6) Der Kooperationsplan wird **nicht mit Rechtsfolgenbelehrung** versehen, **nicht unterschrieben** und begründet für beide Seiten keine eigenen, unmittelbaren Rechte bzw. Ansprüche. Der Kooperationsplan stellt **keinen öffentlich-rechtlichen Vertrag** (§§ 53 ff. SGB X) dar.

**Kein öffentlich-
rechtlicher Vertrag
(15.17)**

5. Optionale Erstellung eines Kooperationsplans

- (1) Von der Erstellung eines Kooperationsplans **kann** im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände **abgesehen werden**.
- (2) Sofern konkrete Schritte mit bereits integrierten leistungsberechtigten Personen zur weiteren Verringerung der Hilfebedürftigkeit unternommen werden, sollen diese in einem Kooperationsplan festgehalten werden. Ob solche konkreten Schritte zur Beendigung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit möglich sind, ist bei Beschäftigten bzw. Selbständigen regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren.

**Integrierte
Leistungsberechtigte
(15.18)**

Auf die Erstellung eines Kooperationsplans kann z. B. verzichtet werden, wenn Leistungsberechtigte **bereits in Vollzeit** auf dem 1. Arbeitsmarkt **sozialversicherungspflichtig beschäftigt bzw. selbständig** tätig sind oder unter **Ausschöpfung ihrer individuellen Möglichkeiten erwerbstätig** sind und in den nächsten sechs Monaten **nicht zu erwarten ist, dass der Leistungsbezug** durch

- eine Änderung im Beschäftigungsverhältnis,
- einen Stellenwechsel,
- das Angebot von Eingliederungsmaßnahmen (z. B. berufsbegleitende Fortbildung) oder
- einen Wechsel aus Selbständigkeit in abhängige Beschäftigung

nachhaltig gesenkt oder beendet werden kann. Durch die künftigen Entwicklungen in der persönlichen Situation der Leistungsberechtigten können sich die Chancen für eine Verringerung der Hilfebedürftigkeit verändern. Deshalb soll **spätestens nach sechs Monaten** die Situation der Leistungsberechtigten gemeinsam **neu beurteilt und** das Ergebnis in VerBIS **dokumentiert werden**.

- (3) Mit Leistungsberechtigten, denen aufgrund eines Tatbestandes nach § 10 SGB II eine Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme vorübergehend nicht zumutbar ist, kann ein Kooperationsplan erstellt werden.

**Fehlende
Zumutbarkeit
(§ 10 SGB II)
(15.19)**

Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kooperationsplan auf eine künftige Beendigung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit abzielt. Beispielsweise kommen hierfür in Betracht:

- ELB, die noch der Schulpflicht unterliegen,
 - frühzeitig zu Ausbildungsmöglichkeiten beraten,
 - auf die Teilnahme an Ausbildungsmessen und Informationsmöglichkeiten online oder auch im Berufsinformationszentrum zur beruflichen Orientierung im Sinne einer geeigneten Berufsausbildung bzw. zu beruflichen Alternativen hinweisen,
- Leistungsberechtigte in Elternzeit frühzeitig zum Wiedereinstieg beraten, z. B. zu/zur
 - Kinderbetreuungsmöglichkeiten in der Region
 - Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Workshops zum Wiedereinstieg in den Beruf,
 - Rücksprache beim Arbeitgeber über die Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses,

- Bildungsangeboten (Sprachförderung, Integrationskurse, etc.),
- Leistungsberechtigte, die die Pflege eines Angehörigen in absehbarer Zeit aufgeben werden (dauerhafte Aufnahme des Pflegebedürftigen in ein Krankenhaus oder in eine stationäre Pflegeeinrichtung).

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 SGB II und ein ggf. erforderlicher Einstieg in die Integrationsarbeit sind regelmäßig, jedenfalls alle sechs Monate zu überprüfen, um möglichst vorausschauend und spätestens mit dem Wegfall der Voraussetzungen des § 10 SGB II geeignete Integrationsbemühungen aufzunehmen und diese im Kooperationsplan zu verankern.

6. Inhalte des Kooperationsplans

- (1) Gemeinsam mit der/dem Leistungsberechtigten sind nach der Potenzialanalyse die wesentlichen Schritte zur Eingliederung (**Integrationsstrategie**) zu erörtern. Auf die Weisung zur [Anpassung des Integrationskonzeptes der BA \(4-Phasen-Modell\)](#) wird verwiesen.

**Gemeinsamer
Fahrplan
(15.20)**

Der Kooperationsplan bildet die Grundlage für den gemeinsamen Prozess, mit dem durch Beratung, Vermittlung und ggf. weitere Leistungen zur Eingliederung eine **Integration in Arbeit oder in Ausbildung, mindestens aber die Herstellung bzw. Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit** (Integrationsfortschritte) erreicht werden soll.

- (2) Der Kooperationsplan beinhaltet das **Eingliederungsziel** sowie die **wesentlichen Schritte zur Eingliederung**.

**Eingliederungsziel
(15.21)**

- (3) Bei Personen, bei denen die Aufnahme einer Beschäftigung voraussichtlich erst nach mehr als sechs Monaten gelingt, wird empfohlen, neben dem individuellen Eingliederungsziel auch das **konkrete nächste Zwischenziel** (z. B. Sicherstellung einer Kinderbetreuung) aufzunehmen.

**Zwischenziele bei
marktfernen ELB
(15.22)**

- (4) Die wesentlichen Schritte sind **adressatengerecht** sowie klar und verständlich zu formulieren. Die Zahl und der Konkretisierungsgrad einzelner Schritte sollen individuell und bedarfsgerecht an der Situation des/der Leistungsberechtigten ausgerichtet werden.

**Bürgernahe Sprache
(15.23)**

- (5) Wesentliche Schritte können neben den Eigenbemühungen der/des Leistungsberechtigten und den Unterstützungsleistungen durch das Jobcenter die Unterstützungsleistungen anderer Leistungsträger sein. Insbesondere sollen im Kooperationsplan die Inhalte von § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1. bis 6. SGB II festgelegt werden.

**Wesentliche Schritte
(15.24)**

Die Aufzählung ("Soll-Vorschrift") ist dabei als Qualitätsanspruch für die Gestaltung des Integrationsprozesses zu verstehen. Die genannten Punkte sollen auf Basis der Potenzialanalyse grundsätzlich festgehalten werden, wenn entsprechende Anhaltspunkte erkennbar geworden sind und ihre Verankerung im Kooperationsplan zielführend erscheint.

Dabei sind nur für den Integrationsprozess relevante, bzw. notwendige nächste Schritte auszuführen. Dazu zählen u. a. Informationen zu identifizierten Rehabilitationsbedarfen und das Hinwirken auf eine Antragstellung oder die Dokumentation eines laufenden Rehabilitationsverfahrens.

Darüber hinaus können Leistungen nach § 15 Abs. 2 Satz 3 SGB II in Betracht kommen. Dies sind Maßnahmen und Leistungen im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen und Leistungen für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

6.1 Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung und Arbeit

- | | |
|---|--|
| <p>(1) Bei der Konkretisierung der Dienstleistungen und Angebote § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 SGB II handelt es sich nicht um rechtsfolgenbewehrte Aufforderungen im Sinne von § 15 Abs. 5 Satz 2 SGB II. Für nähere Ausführungen zu Aufforderungen mit Rechtsfolgenbelehrungen vgl. Abschnitt 7.</p> | <p>Konkretisierung von Dienstleistungen und Angeboten (15.25)</p> |
| <p>(2) Im Kooperationsplan sollen die infrage kommenden Unterstützungsleistungen und Fördermöglichkeiten zur Überwindung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit aufgenommen werden.</p> | |
| <p>(3) Der Kooperationsplan soll grundsätzlich als allgemeiner und übersichtlicher Fahrplan der zunächst anstehenden, relevanten Eingliederungsschritte gestaltet werden. Die Konkretisierung einzelner Dienstleistungen und Angebote (z. B. nach Ort und Zeit etc.) kann in gesonderten Formaten erfolgen (z. B. Maßnahme- bzw. Vermittlungsvorschlag; Aushändigung von Informationsflyern).</p> | <p>Konkretisierung in gesonderten Formaten (15.26)</p> |
| <p>(4) Sofern im Zuge der Potenzialanalyse Handlungsbedarfe identifiziert werden, die den Einsatz kommunaler Eingliederungsleistungen erforderlich machen, werden diese Handlungsbedarfe im Falle des Einverständnisses der/des Leistungsberechtigten in VerBIS erfasst. In diesen Fällen sollte auch eine Aufnahme in den Kooperationsplan erfolgen.</p> | <p>§ 16a Kommunale Eingliederungsleistungen (15.27)</p> |
| <p>(5) Nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit aufgrund einer Beschäftigung ist für maximal sechs Monate (nach § 16k Abs. 3 SGB II: neun Monate) eine nachgehende Betreuung nach § 16g Abs. 2 Satz 1 SGB II möglich (u. a. durch Beratungsdienstleistungen, Maßnahmen zur Stabilisierung, sozialintegrative Leistungen). Erfolgt eine solche Förderung, soll ein Kooperationsplan erstellt oder fortgeschrieben werden. Der Kooperationsplan ist auf die Förderdauer, jedoch längstens auf sechs Monate (nach § 16k Abs. 3 SGB II: neun Monate) nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit, zu begrenzen.</p> | <p>Kooperationsplan nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit (15.28)</p> |
| <p>(6) Während einer geförderten Ausbildung (bspw. Außerbetriebliche Berufsausbildung, Assistierte Ausbildung, etc.) soll während der Betreuung ein Kooperationsplan erstellt und fortgeschrieben werden. Der Kooperationsplan ist für die Förderdauer zu erstellen.</p> | <p>Kooperationsplan bei geförderter Ausbildung (15.29)</p> |

6.2 Eigenbemühungen

- (1) Im Kooperationsplan wird individuell angemessen und in Abstimmung mit der/dem Leistungsberechtigten festgelegt, welche erforderlichen **Eigenbemühungen** Leistungsberechtigte **mindestens unternehmen und nachweisen** sollen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II).

**Bedarfsgerechte
Eigenbemühungen
(15.30)**

Eigenbemühungen sind **alle Handlungen** von Leistungsberechtigten, die zur **Überwindung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit**, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und Ausbildung, vorgenommen werden.

Dies können neben (ggf. digitaler) Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen auch **andere Aktivitäten** sein, wie etwa Vorstellungsgespräche, die aktive Teilnahme an einem Rehabilitationsverfahren, Wahrnehmung von Maßnahmeangeboten Dritter, die Suche nach einer passgenauen AVGS-Maßnahme oder das Bemühen um eine Kinderbetreuung.

- (2) Welche Eigenbemühungen in welchem Umfang erforderlich sind, bemisst sich nach den jeweiligen Umständen des **Einzelfalls**. Der **Grad der Konkretisierung** soll dabei individuell und adressatengerecht entsprechend dem Bedarf der Leistungsberechtigten ausgerichtet werden. Siehe dazu auch [Kapitel 7](#).

**Individuelle
Konkretisierung
(15.31)**

Die Eigenbemühungen in Form von Bewerbungen sind realistisch an den jeweiligen Einstellungschancen auszurichten (siehe auch [Fachliche Weisungen zu § 10 SGB II](#)).

6.3 Integrationskurs und berufsbezogene Deutschförderung

Integrationsfachkräfte haben gemäß § 3 Abs. 4 SGB II darauf hinzuwirken, dass Leistungsberechtigte, die nicht über ausreichende allgemeine und/oder berufsbezogene deutsche Sprachkenntnisse verfügen, an einem Integrationskurs oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge teilnehmen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB II).

**Teilnahme an einem
Sprachkurs
(15.32)**

Die Anmeldung sowie die Teilnahme an einem Sprachkurs soll in den Kooperationsplan aufgenommen werden (siehe auch [Fachliche Weisungen zur Deutschförderung](#), SGB II und SGB III).

6.4 Leistungen anderer Leistungsträger

- (1) Leistungen anderer Leistungsträger sollen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II in die Eingliederungsstrategie des Kooperationsplans einfließen, wenn diese für die Umsetzung der gemeinsamen Integrationsstrategie von Bedeutung sind.

Verweisberatung bei Anhaltspunkten aus Potenzialanalyse (15.33)

Beispiele hierfür sind die Teilnahme an Bundes- und Landesprogrammen, Angebote der Familienförderung oder der Kinder- und Jugendhilfe, Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe, Integrationsleistungen anderer Leistungsträger bei Schwerbehinderung (Versorgungsämter), usw.

- (2) Vorrangige Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, bei denen das Einkommen bei den passiven Leistungen nach den §§ 5, 12a SGB II berücksichtigt wird, können in den Kooperationsplan aufgenommen werden.

Vorrangige Sozialleistungen (15.34)

6.5 Vermittlung in Ausbildung, Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche

- (1) Auf Basis der Potenzialanalyse und der darauf aufbauenden Integrationsstrategie sollen im Kooperationsplan die **Ausbildung, Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche** festgelegt werden, in welche die/der Leistungsberechtigte **vermittelt** werden soll (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 SGB II). Die/der Leistungsberechtigte richtet ihre/seine Eigenbemühungen dementsprechend darauf aus. Hierzu unterbreitet das Jobcenter nach Möglichkeit und in Abhängigkeit vom lokalen Arbeitsmarkt passgenaue Vermittlungsangebote.

Ziel: Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit (15.35)

Sofern die gemeinsame Einrichtung die Ausbildungsvermittlung an die Agentur für Arbeit übertragen hat, sind hierfür die Ausführungen in [Kapitel 11](#) zu beachten. Die Ausführungen in diesem Kapitel beziehen sich nur auf gemeinsame Einrichtungen, welche die Ausbildungsvermittlung selbst durchführen.

- (2) Das Ziel von Vermittlungsangeboten ist **eine dauerhafte Eingliederung** nach § 3 Abs. 1 SGB II. Siehe hierzu auch [Fachliche Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III](#). Ggf. sind hierfür - insbesondere bei Leistungsberechtigten ohne Berufsabschluss - vor einer unmittelbaren Vermittlung Leistungen zur Eingliederung, wie z. B. Qualifizierungsmaßnahmen, erforderlich.

Dauerhafte Eingliederung (15.36)

- (3) Bei der Auswahl der angestrebten Ausbildung, Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche sollen die **Eignung, Neigungen und Interessen der/ des Leistungsberechtigten** Berücksichtigung finden. Hierdurch soll die Motivation der/des Leistungsberechtigten erhöht und die Nachhaltigkeit der

Eignung, Neigung, Interessen (15.37)

Beschäftigung sowie die Passgenauigkeit der Angebote gesichert werden.

- (4) Dabei dürfen einschränkende Interessen der/des Leistungsberechtigten hinsichtlich der Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche jedoch nicht zu einem **unrealistischen Integrationsziel** führen, durch welches die späteren Vermittlungsaktivitäten stark eingeschränkt werden. Die Regelungen zur Zumutbarkeit ([Fachliche Weisungen zu § 10 SGB II](#)) sind dabei zu beachten.

**Zumutbarkeit
(15.38)**

Unter Tätigkeiten und Tätigkeitsbereichen im Kooperationsplan sind insbesondere zu verstehen:

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Voll- oder Teilzeit,
- neue andere Arbeit, die mit Beendigung einer bereits bestehenden Erwerbstätigkeit in Fällen des § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II verbunden ist ([Fachliche Weisungen zu § 10 SGB II](#)),
- geringfügige Beschäftigung und
- der Erwerb eines Berufsabschlusses, d. h. die mittels einer betrieblichen/schulischen Ausbildung oder eines (dualen) Studiums angestrebten Berufsabschlüsse und ggf. Alternativberufe (je nach abgestimmter Integrationsstrategie).

Sollte eine bestehende Tätigkeit auch prognostisch nicht zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit führen oder eine selbständige Tätigkeit nicht tragfähig sein (siehe [Fachliche Weisungen zu § 10 SGB II](#)) SGB II; Rz. 10.41, 10.42), werden mit der/dem Leistungsberechtigten die erforderlichen Leistungen und Eigenbemühungen zur Eingliederung in eine andere Tätigkeit im Kooperationsplan gemeinsam festgelegt.

- (5) Soweit die individuelle Handlungsstrategie auf die **Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit** abzielt, können im Kooperationsplan auch hierauf abzielende Aktivitäten (z. B. vorbereitende Tätigkeiten, wie die Erstellung eines Finanzierungs- und Geschäftsplans, Besuch von Informationsveranstaltungen) oder Förderleistungen gemeinsam festgelegt werden.

**Selbständigkeit
(15.39)**

6.6 Leistungen zur Rehabilitation

- (1) In den Kooperationsplan soll ein möglicher **Rehabilitationsbedarf, insbesondere an beruflicher oder medizinischer Rehabilitation**, mit dem Ziel einer entsprechenden Antragstellung beim voraussichtlich zuständigen Rehabilitationsträger klar und verständlich aufgenommen werden (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 SGB II)³. Analog zu Abs. 2 Satz 2 Nr.1 - 5 SGB II erfolgt dies, wenn sich aus der zuvor durchgeführten Potenzialanalyse entsprechende Hinweise ergeben. Im Sinne einer klaren und verständlichen Formulierung ist im Kooperationsplan eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Leistungsgruppen der Rehabilitation i. S. d. § 5 SGB IX nicht erforderlich.

- (2) Ist die/der Leistungsberechtigte Rehabilitandin/Rehabilitand, soll der Inhalt des Teilhabeplans (nach § 19 SGB IX) im Kooperationsplan berücksichtigt werden. Liegt bereits ein Kooperationsplan vor, soll dieser nach Abschluss des Teilhabeplans angepasst werden. Dabei spielt es keine Rolle, bei welchem Träger das Rehabilitationsverfahren verankert ist. Wichtig ist, dass Teilhabeplan und Kooperationsplan ineinandergreifen und ein abgestimmtes Vorgehen gewährleistet wird⁴.

- (3) Teilhabeleistungen sind nicht Bestandteil des Schlichtungsverfahrens. Meinungsverschiedenheiten im Rehabilitationsverfahren sind zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Rehabilitationsträger zu klären.

**Rehabilitationsbedarf
(15.40)**

**Berücksichtigung des
Teilhabeplans im
Kooperationsplan
(15.41)**

³ [Informationen zum Vorgehen und Unterstützung bei der Identifizierung eines möglichen Rehabilitationsbedarfs liefert die Arbeitshilfe Bedarfserkennung & Zugang zu Rehabilitation und Teilhabe.](#)

⁴ Siehe dazu auch die [Fachliche Weisung zu § 19 SGB IX.](#)

6.7 Maßnahmen und Leistungen im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen

- (1) In den Kooperationsplan **können** auch **Maßnahmen und Leistungen** der aktiven Arbeitsförderung im Hinblick auf mögliche **gesundheitliche Beeinträchtigungen**, die einer Integration in Arbeit entgegenstehen, aufgenommen werden (§ 15 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB II). Dies können z. B. Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 45 SGB III), einer ganzheitlichen Betreuung (§ 16k SGB II), Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II), Maßnahmen der freien Förderung (§ 16f SGB II), jeweils mit Gesundheitsanteilen, und die psychosoziale Betreuung als kommunale Eingliederungsleistung (§ 16a Nr. 3 SGB II) sein.
- (2) Ebenfalls kann Gegenstand des Kooperationsplans sein, welche anderen Leistungsträger im Hinblick auf diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen voraussichtlich zu beteiligen sind (z. B. Angebote der Gesundheitsförderung und Präventionsangebote der Krankenkassen).

**Gesundheits-
orientierung
(15.42)**

**Andere
Leistungsträger
(15.43)**

6.8 Leistungen für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

- (1) Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB II **können** für (erwerbsfähige **und** nicht erwerbsfähige) Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft **Leistungen nach Abschnitt 1 des Dritten Kapitels** in den Kooperationsplan der/des Leistungsberechtigten aufgenommen werden. **Voraussetzung** dafür ist, dass dadurch Vermittlungshemmnisse bei der/dem Leistungsberechtigten beseitigt oder verringert werden (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Die Integrationsfachkraft, welche die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft betreut, ist in diesen Fällen hierüber zu informieren.
- (2) Die Vorschrift erfasst insbesondere minderjährige Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres sowie nicht erwerbsfähige Bürgergeldempfängerinnen sowie Bürgergeldempfänger und Personen, bei denen der Ausübung der Arbeit ein wichtiger Grund im Sinne des § 10 SGB II entgegensteht.

**Mitglieder der
Bedarfsgemeinschaft
(15.44)**

**Leistungen an nicht
Erwerbsfähige (15.45)**

7. Umsetzung des Kooperationsplans

7.1 Kontinuierliche Prüfung der Mitwirkung der Leistungsberechtigten

- (1) Im Vordergrund des Eingliederungsprozesses stehen **Vertrauen und Kooperation**. Das gemeinsam festgelegte Eingliederungsziel soll auf Basis einer verlässlichen Zusammenarbeit und der Einhaltung von Absprachen erreicht werden.

Ziel ist kooperative und vertrauensvolle Zusammenarbeit (15.46)

- (2) Die Integrationsfachkraft **prüft regelmäßig**, ob die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen von der/dem Leistungsberechtigten eingehalten werden (§ 15 Abs. 5 Satz 1 SGB II).

Überprüfen auf Basis der Kooperation (15.47)

Im Bedarfsfall kann die Einhaltung des Kooperationsplans in frühzeitigen Folgegesprächen überprüft werden.

- (3) Folgegespräche können in allen interaktiven, auf den Austausch zum Eingliederungsprozess gerichteten Kommunikationsformaten durchgeführt werden.

- (4) Einladungen zu **Folgegesprächen** können **ohne Rechtsfolgenbelehrung erfolgen, solange** die Leistungsberechtigten zu vereinbarten Terminen erscheinen. Hierfür können auf Antrag Reisekosten übernommen werden, soweit diese nicht bereits nach anderen Vorschriften übernommen werden können. Siehe [Fachliche Weisungen zu § 59 SGB II Meldepflichten](#).

Einladung zu Folgegesprächen (15.48)

Einladungen sollen klar und verständlich verfasst werden. Sie sollen alle wesentlichen Informationen enthalten, damit sich die Leistungsberechtigten auf das Gespräch vorbereiten können.

- (5) Davon unberührt besteht die Möglichkeit, **bei Bedarf mit Rechtsfolgenbelehrungen** im Rahmen der Meldepflicht gemäß § 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III einzuladen (z. B. Einladung zum Ärztlichen Dienst).

Meldepflichten (15.49)

- (6) **Erscheint** die/der Leistungsberechtigte **nicht** zum Folgegespräch und ist hierfür kein wichtiger Grund bekannt, soll die **folgende Einladung zu einem persönlichen Gespräch mit einer Rechtsfolgenbelehrung für den Fall des Nichterscheinens** versehen werden. In diesem persönlichen Gespräch wird geklärt, ob ein wichtiger Grund vorlag und ob die weiteren Einladungen mit Rechtsfolgenbelehrung erfolgen.

Nach Nichterscheinen grundsätzlich mit Rechtsfolgenbelehrung (15.50)

- (7) Die Überprüfung der Einhaltung der Absprachen aus dem Kooperationsplan soll berücksichtigen, ob ein wichtiger Grund dafür vorlag, dass Absprachen nicht eingehalten wurden.

Wichtiger Grund (15.51)

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Krankheit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person oder eines zu betreuenden Kindes,

- Unrealistischer Umfang der Festlegungen im Kooperationsplan im individuellen Einzelfall (z. B. hat sich bei den Bewerbungsbemühungen gezeigt, dass im zumutbaren räumlichen Umkreis nicht genügend potenzielle geeignete Arbeitgeber vorhanden sind),
- Äußere Umstände haben die Umsetzung der Absprachen verhindert oder erheblich erschwert, z. B.
 - Folgen eines Wasserschadens in der Wohnung müssen kurzfristig behoben werden.
 - Das Kfz des Leistungsberechtigten muss repariert werden. Öffentliche Verkehrsmittel stehen als Alternative nicht zur Verfügung.
 - Kurzfristige Wohnungssuche nach Wohnungskündigung durch Vermieter.

7.2 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Ergibt die Überprüfung durch die Integrationsfachkraft, dass zumutbare Inhalte aus dem Kooperationsplan von der/dem Leistungsberechtigten nicht eingehalten wurden, ohne dass hierfür ein wichtiger Grund vorliegt (siehe hierzu Rz. 15.51), erfolgen **Aufforderungen zu Mitwirkungshandlungen grundsätzlich mit Rechtsfolgenbelehrung**, insbesondere bei Maßnahmen gemäß §§ 16, 16d SGB II (§ 15 Abs. 5 Satz 2 SGB II).

Folgen fehlender Mitwirkung (15.52)

(2) Bei Menschen mit **psychischen Erkrankungen und komplexen Handlungsbedarfen** oder bei einer notwendigen Inanspruchnahme von kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II soll geprüft werden, ob eine Aufforderung mit Rechtsfolgenbelehrung im Einzelfall den Integrationsprozess unterstützt oder beeinträchtigt.

Einzelfallentscheidung bei psychischen Erkrankungen etc. (15.53)

(3) Von einer Aufforderung mit Rechtsfolgenbelehrung sind ausgenommen:

Weitere Ausnahmen (15.54)

- Die Teilnahme an einer **ganzheitlichen Betreuung gemäß § 16k SGB II**. (Zuweisung erfolgt stets ohne Rechtsfolgenbelehrung gemäß § 16k Abs. 4 SGB II)
- **Leistungen im Rehabilitationsverfahren**. Hierfür tragen der Rehabilitationsträger und die bzw. der Leistungsberechtigte die gemeinsame Verantwortung.

(4) **Rechtsfolgenbewehrte Aufforderungen** sind **Verwaltungsakte**. Diese werden außerhalb des Kooperationsplans gesondert dokumentiert **und bekanntgegeben** (z. B. Aufforderungen zu Eigenbemühungen, Vermittlungsvorschläge, Maßnahmeangebote/-zuweisungen, Verpflichtungen zur Teilnahme am Integrations- bzw. Berufssprachkurs).

Zumutbarkeit und verständliche Beschreibung der geforderten Mitwirkung (15.55)

Die Aufforderungen und ihr Nachweis müssen im jeweiligen Einzelfall dem Kriterium der Zumutbarkeit entsprechen. Aufforderungsschreiben sollen klar, verständlich und adressatengerecht verfasst werden.

(5) Die Aufforderungen sind ergänzend mit einer **Kostenerstattungsregelung** des Jobcenters, insbesondere für schriftliche Bewerbungen sowie Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen, etc., zu versehen (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III).

**Aufnahme einer
Kostenerstattungs-
regelung
(15.56)**

(6) Werden **minderjährige ELB** zu Mitwirkungshandlungen mit Rechtsfolgenbelehrung aufgefordert, so ist die gesetzliche Vertreterin/ der gesetzliche Vertreter ergänzend über die Rechtsfolgen zu belehren.

**minderjährige ELB
(15.57)**

(7) Erfolgen Aufforderungen zu einzelnen Mitwirkungshandlungen nach § 15 Abs. 5 Satz 2 SGB II und besteht zugleich mit der/dem Leistungsberechtigten weiterhin eine grundsätzliche Verständigung zu den Inhalten des **Kooperationsplans**, bildet dieser **weiterhin den roten Faden für die individuelle Integrationsstrategie und die Grundlage für die weitere Zusammenarbeit.**

**Kooperationsplan
weiterhin Basis für
Integrationsprozess
(15.58)**

7.3 Fehlende Mitwirkung während einer Maßnahme, in die ohne Rechtsfolgenbelehrung zugewiesen wurde

(1) Sollte **während der Teilnahme an einer Maßnahme**, in die nicht rechtsverbindlich zugewiesen wurde, eine **fehlende Mitwirkung** der/des Leistungsberechtigten bekannt werden, ist zunächst beraterisch zu prüfen, ob ein wichtiger Grund für das Verhalten der/des Leistungsberechtigten vorliegt. Zudem sollte im Beratungsgespräch versucht werden, durch eine **frühzeitige Intervention die Fortsetzung der Maßnahme und den erfolgreichen Maßnahmeabschluss** sicherzustellen, soweit dies im Einzelfall fachlich geboten und sinnvoll erscheint.

Beraterische Intervention (15.59)

(2) Gelingt dies nicht und liegt kein wichtiger Grund für die fehlende Mitwirkung vor, so kann während der Maßnahme **eine Aufforderung zur Mitwirkung mit Rechtsfolgebelehrung für die noch laufende Maßnahme** erfolgen. Diese Aufforderung zur Mitwirkung ist eine Aufforderung im Sinne des § 15 Abs. 5 SGB II. Sie stellt neben der bereits erfolgten Zuweisung eine neue Regelung dar, da sie nicht erneut in die Maßnahme zuweist, sondern ausgehend von der bereits erfolgten Zuweisung die regelmäßige Teilnahme und Bemühung um den Erfolg der Maßnahme einfordert.

Aufforderung mit Rechtsfolgenbelehrung während laufender Maßnahme (15.60)

7.4 Umzug: Umgang mit Aufforderungen zur Mitwirkung

Da es sich bei **Aufforderungen zur Mitwirkung mit Rechtsfolgenbelehrung** nach § 15 Abs. 5 Satz 2 SGB II oder § 15 Abs. 6 SGB II um **Verwaltungsakte** i. S. v. § 31 SGB X mit Dauerwirkung handelt, sind diese im Fall eines Umzuges von der abgebenden Behörde wegen der Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse (vgl. [Fachliche Weisungen zu § 36 SGB II](#), Rz. 36.31) nach § 48 Abs. 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft **aufzuheben**. Die aufnehmende Behörde überprüft und aktualisiert die Potenzialanalyse und erstellt bzw. schreibt den Kooperationsplan gemeinsam mit der/dem Leistungsberechtigten fort. Hierbei handelt es sich um Folgegespräche (vgl. auch Rz. 15.46 ff.).

Verwaltungsakte bei Umzug aufheben (15.61)

7.5 Rückkehr zu einer Zusammenarbeit ohne Rechtsfolgenbelehrung

Mit der/dem Leistungsberechtigten soll ein gemeinsames Verständnis zum Integrationsprozess wiedererlangt und zu einer Zusammenarbeit zurückgekehrt werden, bei der Absprachen auch ohne Rechtsfolgenbelehrung getroffen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die/der **Leistungsberechtigte die gemeinsam im Kooperationsplan getroffenen Absprachen wieder zuverlässig einhält**. Eine solche Zuverlässigkeit soll angenommen werden, sobald Leistungsberechtigte entsprechend § 31a Abs. 1 Satz 6 ihren Mitwirkungen wieder nachkommen oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären, diesen künftig nachzukommen.

Anhaltspunkte für die Zuverlässigkeit können z. B. sein:

- die Verlässlichkeit bei der Umsetzung von (bisherigen) Absprachen,
- die glaubhafte Versicherung eines künftig kooperativen Verhaltens,
- sonstige objektive Umstände, die auf ein ernsthaftes Umdenken der/des Leistungsberechtigten schließen lassen (Aufnahme einer Suchtbehandlung, verstärkte Eigenbemühungen etc.).

Eine entsprechende **Überprüfung** sollte **regelmäßig**, jedenfalls mit der Aktualisierung des Kooperationsplans erfolgen. Sofern im gewählten Zeitraum die Absprachen eingehalten wurden, kann wieder eine Zusammenarbeit ohne Rechtsfolgenbelehrung erfolgen.

**Rückkehr zur
Zusammenarbeit ohne
Rechts-
folgenbelehrung
(15.62)**

7.6 Erforderliche Mitwirkung ohne Kooperationsplan sicherstellen

- (1) Ist es im Rahmen der Beratung oder im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens nicht gelungen, sich gemeinsam auf eine Integrationsstrategie zu einigen und diese in einem Kooperationsplan festzuhalten, so erfolgen die erforderlichen **Aufforderungen zu Mitwirkungshandlungen mit Rechtsfolgenbelehrung** (§ 15 Abs. 6 SGB II).

Die Regelungen zu Besonderheiten für die Aufforderung von Mitwirkungshandlungen mit Rechtsfolgenbelehrung sowie die Regelungen zur Konkretisierung dieser Aufforderungen gelten entsprechend (vgl. Kapitel 7.2).

- (2) In den weiteren Beratungsgesprächen soll dennoch weiterhin versucht werden, **die/den Leistungsberechtigte/n für eine Zusammenarbeit auf Basis eines Kooperationsplans zu gewinnen**, um gemeinsam an einer nachhaltigen Integration zu arbeiten.

**Keine Einigung zum
Kooperationsplan
(15.63)**

**Kooperationsplan
wird weiter angestrebt
(15.64)**

8. Fortschreibung des Kooperationsplans

- | | |
|--|--|
| <p>(1) Der Kooperationsplan soll spätestens nach Ablauf von jeweils sechs Monaten gemeinsam von der Integrationsfachkraft und der/dem Leistungsberechtigten aktualisiert und fortgeschrieben werden (§ 15 Abs. 3 Satz 2 SGB II).</p> | <p>Regelmäßige Aktualisierung (15.65)</p> |
| <p>(2) Die Fortschreibung bedingt eine Überprüfung und ggfs. Anpassung der Potenzialanalyse nach § 15 Abs. 1 SGB II als ständig wiederkehrender Prozess. Bei jeder Überprüfung der Potenzialanalyse sind die bisherigen Erkenntnisse und wesentlichen Änderungen, die die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und Überwindung von Hilfebedürftigkeit beeinflussen, zu berücksichtigen. Dabei sind die Gründe zu klären, warum geplante Schritte zur Eingliederung bislang nicht umgesetzt wurden.</p> | <p>Regelmäßige Überprüfung (15.66)</p> |
| <p>(3) Eine Änderung des bisherigen Kooperationsplans ist beispielsweise nicht erforderlich, wenn für beide Seiten absehbar ist, dass kein Änderungsbedarf eintreten wird und das bestehende Eingliederungsziel die Fortschreibung des Kooperationsplans innerhalb der nächsten sechs Monate nicht erforderlich macht. Dies ist zu dokumentieren.</p> | <p>Fortschreiben ohne Änderungen (15.67)</p> |
| <p>(4) Ist die Fortschreibung eines Kooperationsplans aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Jobcenter und der/dem Leistungsberechtigten nicht möglich, so soll auf Verlangen einer Seite ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden (Siehe Information zum Schlichtungsverfahren).</p> | <p>Schlichtungsverfahren bei Fortschreibung (15.68)</p> |

9. Hinweise zum Übergang von Eingliederungsvereinbarungen in Kooperationspläne

Die Übergangsregelung des § 65 Abs. 4 SGB II stellt sicher, dass bestehende Eingliederungsvereinbarungen nach altem Recht zunächst weiter Bestand haben. Diese sind bis zum 31.12.2023 auf die neue Systematik des Kooperationsplans umzustellen und verlieren spätestens nach dem 31.12.2023 ihre Gültigkeit. Ab dem 1. Januar 2024 können aus einer Eingliederungsvereinbarung mit Rechtsfolgenbelehrung bzw. aus dem sie ersetzenden Verwaltungsakt nach bisherigem Recht keine Rechtsfolgen mehr abgeleitet werden.

Fortbestand der EinV bis 31.12.2023 (15.69)

10. Fachaufsicht

- (1) Die Qualitätssicherung umfasst verschiedene systematische Ansätze, Maßnahmen und Aktivitäten zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit sowie der Einhaltung festgelegter Qualitätsstandards.⁵
- (2) Im Rahmen ihrer Fachaufsicht nutzen die Teamleitungen der allgemeinen Arbeitsvermittlung in beiden Rechtskreisen die Methode der **verlaufsbezogenen Betrachtung von Kundenprozessen** (VKB). Dabei erhält die Teamleitung durch die monatliche Bewertung von Kundendatensätzen im jeweiligen Kundenprozess Erkenntnisse über die Qualität der Beratung im eigenen Team und zu möglichen Verbesserungsansätzen. Grundlage zu dem Vorgehen bildet die Weisung zur Methode der VKB, in der das Vorgehen beschrieben wird. Die Ergebnisse bilden ggf. den Ausgangspunkt für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität.
- (3) Zur Unterstützung ihrer risikoorientierten Fachaufsicht vor Ort steht die IT-Kleinlösung „**UFa – Unterstützung der Fachaufsicht**“ zur Verfügung. Neben den zentral vorgegebenen Fragenkatalogen (auf Basis der Prüfchecklisten der Internen Revision) können eigene Prüft Themen entwickelt und somit für eine einheitliche fachaufsichtliche Bearbeitung im Jobcenter genutzt werden.

**Qualitätssicherung
(15.70)**

**Verlaufsbezogene
Betrachtung von
Kundenprozessen
(15.71)**

**Unterstützung der
Fachaufsicht
(15.72)**

Zielführende Fragen können u. a. sein:

- Ist das Eingliederungsziel im Kooperationsplan hinreichend konkret beschrieben?
- Enthält der Kooperationsplan individuelle und zielgerichtete Aktivitäten zum Integrationsprozess?
- Ist der Produkteinsatz in Bezug auf die gewählte Handlungsstrategie nachvollziehbar und dokumentiert?
- Wurde der für die leistungsberechtigte Person ermittelte Unterstützungsbedarf im Kooperationsplan aufgegriffen und mit Schritten unterlegt?
- Sind die festgehaltenen Eigenbemühungen und die Form des Nachweises für die leistungsberechtigte Person bedarfsgerecht und ausreichend konkretisiert (z. B. hinsichtlich des Zeitraums der Erledigung)?
- Wurde der Kooperationsplan mit der leistungsberechtigten Person in angemessenem Abstand aktualisiert und fortgeschrieben bzw. bei Verzicht, die Entscheidung mit Begründung dokumentiert?

⁵ siehe u.a. Ziff. 1.2 des Rahmenkonzepts operatives Risikomanagement und Qualitätssicherung gem. [Weisung Nr. 201907017 vom 17.07.2019 – Operatives Risikomanagement und Qualitätssicherung](#)

11. Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit

- (1) Im ersten Gespräch nach dem Rechtskreiswechsel soll unverzüglich ein Kooperationsplan erstellen werden. Bei einem **Rechtskreiswechsel von SGB III zu SGB II** müssen in der Potenzialanalyse Tatsachen, die bereits von der Agentur für Arbeit erhoben wurden, nicht erneut festgestellt werden. Es sei denn, es liegen Anhaltspunkte oder neue Erkenntnisse über Änderungen vor, die für die Eingliederung maßgebend sind (§15 Abs.1 Satz 2 SGB II). Hierdurch kann die erneute Potenzialanalyse und die Erstellung eines Kooperationsplans im Jobcenter ggfs. zügiger und zeitsparender erfolgen.

**Verhalten bei
Rechtskreiswechsel
(15.73)**

- (2) Personen, die **zusätzlich zum Arbeitslosengeld Bürgergeld beziehen** (sog. „Aufstockende Personen“), benötigen keinen Kooperationsplan. Die Integrationsverantwortung und vermittlerische Betreuung liegt hier bei den zuständigen Agenturen für Arbeit (siehe [Weisung 202212016 vom 21.12.2022](#)).

**Aufstockende
Personen
(15.74)**

- (3) Bei einigen Leistungsberechtigten findet neben der Betreuung durch das Jobcenter auch eine Betreuung durch Mitarbeitende der Agentur für Arbeit (z. T. im Auftrag des jeweiligen Jobcenters) aus den Teams Berufsberatung vor dem Erwerbsleben, bzw. Berufliche Rehabilitation und Teilhabe statt.

**Nebenbetreuung
durch Agentur für
Arbeit
(15.75)**

Die zuständige Beraterin bzw. der zuständige Berater der Agentur für Arbeit (Beraterin oder Berater aus dem Bereich Berufsberatung vor dem Erwerbsleben bzw. Berufliche Rehabilitation und Teilhabe) dokumentiert in diesen Fällen im Beratungsvermerk bzw. Teilhabeplan die mit der/dem Leistungsberechtigten vereinbarten Aktivitäten.

Zusätzlich wird ein Kooperationsplan gem. § 15 SGB II gemeinsam vom Jobcenter und der/dem Leistungsberechtigten erstellt. Auch wenn die **Ausbildungsvermittlung** auf die Agentur für Arbeit übertragen wurde, erstellt nur das Jobcenter gemeinsam mit dem erwerbsfähigen leistungsberechtigten jungen Menschen einen Kooperationsplan. Die von der Beraterin bzw. dem Berater der Agentur für Arbeit empfohlenen Aktivitäten (Eigenbemühungen, erforderliche Maßnahmen wie BvB, AsA, BaE oder rehabilitationsspezifischen Maßnahmen usw.) können im Kooperationsplan festgehalten werden.

- (4) Auch bei der **Übertragung der Ausbildungsvermittlung** nach § 16 Abs. 4 SGB II i.V.m. § 22 Abs. 4 SGB III auf die Agenturen für Arbeit gilt die im Jobcenter umgesetzte Zusammenarbeit mit oder ohne Rechtsfolgenbelehrung. Das Jobcenter informiert die Beraterin bzw. den Berater der Agentur für Arbeit darüber, ob und ggf. welche Rechtsfolgenbelehrung im Unterstützungsprozess (Beratung und Vermittlung in Ausbildung) anzuwenden sind. Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit ist in einem lokalen

**Übertragung der
Ausbildungsvermitt-
lung
(15.76)**

Schnittstellenpapier zu regeln (vgl. [Leitfaden Lebensbegleitende Berufsberatung](#)).

- (5) Im Falle der Zuständigkeit der **BA als Rehabilitationsträger** ergibt sich die Besonderheit einer geteilten Leistungsverantwortung zwischen den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.⁶

**BA als
Rehabilitationsträger
(15.77)**

Die parallel bestehenden Leistungsverantwortungen im **Rehabilitationsprozess**, wenn die BA zuständiger Rehabilitationsträger ist, erfordern von der Agentur für Arbeit und dem beteiligten Jobcenter einen geregelten Informationsaustausch. Gemeinsam wird der Vermittlungsprozess entsprechend der Teilhabeplanung gestaltet und abgestimmt.

⁶ Siehe dazu auch die [Fachliche Weisung zu § 6 SGB IX](#).